Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 2007 — Kommission/Finnland

(Rechtssache C-523/06)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2000/59/EG — Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände — Versäumnis, für alle Häfen Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und durchzuführen"

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 11)*

2. *Handlungen der Organe — Richtlinien — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (Art. 249 EG) (vgl. Randnr. 12)*

3. *Umwelt — Abfälle — Richtlinie 2000/59 — Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Richtlinie 2000/59 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 Abs. 1) (vgl. Randnrn. 13 bis 14)*

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 5 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332, S. 81) — Versäumnis, für alle Häfen in Finnland Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und durchzuführen

Tenor

1. Die Republik Finnland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 5 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verstoßen, dass sie nicht für alle ihre Häfen Abfallbewirtschaftungspläne aufgestellt und durchgeführt hat.

2. Die Republik Finnland trägt die Kosten.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 4. Oktober 2007 — É. R. u. a./Rat und Kommission

(Rechtssache C-100/07 P)

„Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Bovine spongiforme Enzephalopathie — Kein Erlass angemessener Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit durch den Rat und die Kommission — Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel"

1. *Außervertragliche Haftung — Voraussetzungen (Art. 288 Abs. 2 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 46) (vgl. Randnr. 27)*

2. *Rechtsmittel — Gründe — Vorbringen gegen eine Erwägung im Urteil, die kein tragender Bestandteil der Entscheidung ist — Ins Leere gehender Rechtsmittelgrund (Art. 225 EG; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Randnr. 40)*